

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen** **SPORTCAST GmbH**

## **§ 1 Allgemeines**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPORTCAST GmbH – im Folgenden „Sportcast“ genannt – sind Inhalt des Vertrags. Entgegenstehende oder abweichende Regelungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Vertragspartners, auch in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden nicht anerkannt, es sei denn, Sportcast hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

## **§ 2 Vertragsbindung und Fristen**

- (1) Angebote von Sportcast sind freibleibend. Nur schriftliche Aufträge des Vertragspartners sind für Sportcast verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hält sich Sportcast vier Wochen an eigene Angebote gebunden.
- (2) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung, spätestens jedoch mit Erbringung der Dienstleistungen durch Sportcast auf der Grundlage eines verbindlichen Auftrags des Vertragspartners zustande.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts können nur im Einvernehmen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen.
- (4) Fristen zur Durchführung von Dienstleistungen durch Sportcast sind unverbindlich, es sei denn, im schriftlichen Vertrag werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Soweit verbindliche Fristen vereinbart sind, hat der Vertragspartner im Falle des Leistungsverzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen.

## **§ 3 Leistungsumfang und -erbringung**

- (1) Die geschuldete Dienstleistung und etwaige bereitzustellende Gegenstände werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.
- (2) Sportcast wird die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und nach branchenüblichem Stand der Technik erbringen. Sportcast weist den Vertragspartner aber darauf hin, dass nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass die nach dem derzeitigen Stand der Technik verfügbaren Geräte in allen denkbaren Anwendungen völlig fehlerfrei arbeiten.

- (3) Allein Sportcast ist eigenen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert. Der Vertragspartner kann dem von Sportcast benannten Ansprechpartner im Rahmen der Vertragsdurchführung Weisungen erteilen. Ein Weisungsrecht gegenüber den einzelnen Mitarbeitern besteht jedoch nicht.
- (4) Sportcast ist in der Entscheidung darüber, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, frei und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Im Rahmen der Vertragserfüllung kann Sportcast auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen, insbesondere externe Dienstleister, einsetzen.

#### **§ 4 Mitwirkung des Vertragspartners**

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung ist von der Mitwirkung des Vertragspartners abhängig. Dieser Vertragspartner wird Sportcast daher während der Laufzeit des Vertrages die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung stellen.
- (2) Der Vertragspartner wirkt bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er gegebenenfalls z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (3) Der Vertragspartner benennt schriftlich einen Ansprechpartner für Sportcast sowie eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.
- (4) Während der gesamten Laufzeit des Vertrages unterrichten sich die Parteien gegenseitig unverzüglich über schwerwiegende Probleme, die bei der Erbringung der Leistung auftreten und die aus der Sphäre der anderen Partei herrühren.
- (5) Der Vertragspartner wird die von Sportcast erbrachten Dienstleistungen regelmäßig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages prüfen. Er wird Sportcast unverzüglich informieren, wenn er von Sportcast erbrachte Leistungen als nicht vertragsgemäß, insbesondere als fehlerhaft ansieht. Informiert der Vertragspartner Sportcast nicht unverzüglich über nach seiner Ansicht fehlerhafte Leistungen, so gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

#### **§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner darf die Leistungen von Sportcast nur im vertraglich und gesetzlich zulässigen Umfang nutzen.
- (2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Vertragspartner. Den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit ist Rechnung zu tragen.
- (3) Der Vertragspartner leistet Sportcast bei einem Verstoß gegen die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 Ersatz des bei Sportcast eintretenden Schadens. Von Ansprüchen Dritter ist Sportcast durch den Vertragspartner freizustellen.

## **§ 6 Vergütung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Konditionen.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Sportcast ist berechtigt, auch Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung berechnet Sportcast Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 BGB).
- (3) Sportcast kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar, so kann Sportcast eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
- (4) Das Zurückbehaltungsrecht seitens des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet des § 354a HGB – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sportcast an Dritte abtreten.
- (5) Sportcast behält sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der eigenen Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Vertragspartner hat Sportcast bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von Sportcast zu unterrichten.

## **§ 7 Vertragsänderungen**

- (1) Sportcast wird sich bemühen, Wünschen des Vertragspartners nach Änderungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistung nachzukommen. Auf ein entsprechendes, schriftlich einzureichendes Änderungsverlangen wird Sportcast dem Vertragspartner ein schriftliches Angebot über Art, Umfang und Vergütung der geänderten Dienstleistungen unterbreiten. Mit der Annahme dieses Angebots in Schriftform durch den Vertragspartner wird das Angebot Bestandteil des Vertrages. Solange kein Einvernehmen über die Vertragsänderung besteht, werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag erbracht.
- (2) Sportcast darf den Inhalt, den Umfang und das Entgelt für die Leistung jederzeit aus technischen, organisatorischen oder anderen wirtschaftlichen Gründen ändern. Sportcast wird erhebliche Änderungen der Leistungen mit dem Vertragspartner abstimmen. Ist der Vertragspartner mit der Leistungsänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Leistungsänderung den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Kündigung zu beenden.

## **§ 8 Vertragshindernisse und Leistungsverzögerungen**

- (1) Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräftemangel, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.

- (2) Kommt Sportcast mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, kann der Vertragspartner, nachdem er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Hat Sportcast den Verzug nicht zu vertreten, ist die Geltendmachung eines Verzugsschadens ausgeschlossen.

### **§ 9 Annahmeverzug, mangelhafte Mitwirkung des Vertragspartners**

- (1) Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert er eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann Sportcast für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- (2) Unberührt bleiben die Ansprüche von Sportcast auf Ersatz der durch den Annahmeverzug bzw. die mangelhafte Mitwirkung des Vertragspartners entstandenen Mehraufwendungen.

### **§ 10 Abnahme und Mängelrügen**

- (1) Erfolgt eine förmliche Abnahme beim Vertragspartner, so hat dieser etwaige Mängel unverzüglich in Schriftform, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erbringung der Leistung beim Vertragspartner unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen.
- (2) Erfolgt keine förmliche Abnahme beim Vertragspartner, so hat dieser innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und in Schriftform entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

### **§ 11 Rechte des Vertragspartners bei Mängeln**

- (1) Mängelansprüche des Vertragspartners sind – unabhängig von der Art des Vertrages – auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Der Vertragspartner wird Sportcast im erforderlichen Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen. Verzichtet Sportcast auf das Recht zur Nacherfüllung oder wird diese nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht oder ist die zum Zwecke der Nacherfüllung erbrachte Leistung nach mehrmaliger Nachbesserung erneut mangelhaft, so kann der Vertragspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat Sportcast jedoch Anspruch auf Vergütung für bis zur Wirksamkeit der Kündigung auf Grund des Vertrags erbrachten Leistungen. Das Recht des Vertragspartners, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- (3) Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung oder durch einen Eingriff des Vertragspartners (mit)verursacht worden sind.

## **§ 12 Verjährung**

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme oder Entgegennahme der Leistung. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften, wie z.B. die Verjährung von Ansprüchen für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

## **§ 13 Schadensersatz**

- (1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen Sportcast, deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind vorbehaltlich einer individualvertraglichen Regelung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer übernommenen Garantie, wesentlicher Pflichtverletzungen oder der Verletzung einer Kardinalpflicht zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für wesentliche Pflichtverletzungen ist jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
- (2) Die Haftung von Sportcast ist im Falle grober und leichter Fahrlässigkeit auf den Vertragswert, höchstens jedoch auf 250.000 € begrenzt. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Die Haftung von Sportcast für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.

## **§ 14 Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nur im Rahmen der Vertragserfüllung und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen und Erfahrungen, die nachweislich in ihrer Gesamtheit
  - a) zur Zeit ihrer Übermittlung der empfangenden Partei bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden von der empfangenden Partei offenkundig geworden sind;
  - b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits bekannt waren;
  - c) der empfangenden Partei nach ihrer Übermittlung von dritter Seite zugänglich gemacht worden sind;
  - d) auf Grund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen offenbart werden müssen.

- (2) Sämtliche von Sportcast dem Vertragspartner überlassenen Informationen, Dateien und Unterlagen dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sportcast nicht an Dritte weitergegeben werden. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen von Sportcast nicht angefertigt. Alle von Sportcast zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien sind sorgfältig aufzubewahren und umgehend zurückzugeben, sobald sie für die geschuldete Dienstleistung nicht mehr benötigt werden. Auskünfte an Dritte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Sportcast erteilt werden.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Preisvereinbarung zwischen ihm und Sportcast vertraulich zu behandeln.
- (4) Sportcast ist nach Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, auf die mit dem Vertragspartner bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- (5) Sportcast ist berechtigt, die persönlichen Daten des Vertragspartners für eigene Zwecke zu verarbeiten. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung wird Sportcast die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Datenverarbeitungsleistungen von Sportcast erfolgen im Auftrag des Vertragspartners.

### **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Köln. Sportcast ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

### **§ 16 Wirksamkeitsklausel**

- (1) Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln und des zu Grunde liegenden Vertrages nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.